

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR ÜBERARBEITUNG DES EUROPÄISCHEN TELEKOMMUNIKATIONS-RECHTSRAHMENS

Der EU-Regulierungsrahmen für elektronische Kommunikation ist nicht nur für den privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk, sondern auch für die deutsche Rundfunkregulierung und die Medienpolitik von zentraler Bedeutung. Er beinhaltet die wesentlichen Vorgaben für die telekommunikationsrechtliche Regulierung auf mitgliedstaatlicher Ebene und beeinflusst damit auch den medienrechtlichen Rahmen für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen. Dies betrifft vor allem die im deutschen Verfassungsrecht angelegte dienende Funktion des Telekommunikationsrechts gegenüber dem Rundfunkrecht sowie die Vorgaben der Vielfaltsicherung durch Must-Carry-Regeln.

- **Wahrung der Rundfunkfreiheit beim Zugang zu Frequenzen**

Die Rundfunkveranstalter erfüllen eine verfassungsrechtlich geschützte und durch die Mediengesetze konkretisierte öffentliche gesellschaftspolitische Funktion im Hinblick auf die individuelle und öffentliche Meinungsbildung sowie die Sicherung von Meinungsvielfalt. Sie genießen deswegen einen berechtigten Vorrang beim Zugang zu Frequenzen und Übertragungskapazitäten. Jedwede, gerade auch auf europäischer Ebene angestellte Überlegung, diese Übertragungskapazitäten zu einem reinen Wirtschaftsgut zu machen und sie marktorientierten Instrumenten – wie etwa Frequenzhandel oder „Spectrum Pricing“ - zu unterwerfen, setzt sich über den Schutzgehalt der in Deutschland verfassungsrechtlich gewährten Rundfunkfreiheit hinweg und hebt gleichzeitig den Zusammenhang zwischen den Regulierungsvorgaben für den Rundfunk und dem damit korrespondierenden bevorrechtigten Zugang zu Rundfunkübertragungskapazitäten aus. Dieser Deregulierungsansatz der EU-Kommission steht auch im Widerspruch zur Revision der EU-Fernsehrichtlinie, die den Rundfunk im Wesentlichen als Kulturgut betrachtet und weiterhin mit zahlreichen Auflagen zur Sicherung von Meinungspluralismus sowie kultureller und sprachlicher Vielfalt versieht.

- **Keine europarechtlichen Vorgaben für die Verwendung der sog. „digitalen Dividende“**

Die Annahme der Kommission, dass nach dem analog-digitalen Switch-Over erhebliche Übertragungskapazitäten frei werden und neu verteilt werden können („digitale Dividende“) trifft zumindest für Deutschland nicht zu. Im Gegenteil:

Die Digitalisierung der Terrestrik ermöglicht es, den Fernsehteilnehmern ein gegenüber dem analogen Fernsehen deutlich gesteigertes Angebot an Programmen zur Verfügung zu stellen und die Terrestrik damit wieder attraktiver zu machen. Darüber hinaus bieten sich mit dem portablen und teilweise auch mobilen Empfang für die Nutzer zusätzliche Möglichkeiten. Weiterhin besteht die Perspektive für eine sinnvolle ökonomische Frequenznutzung. Die Engpässe, die in der analogen Terrestrik bestanden, können beseitigt werden.

Auch vor dem Hintergrund neuer Angebote, insbesondere im Bereich der Mobilnutzung werden längerfristig Engpässe bestehen bleiben. Gleiches gilt für das digitale Kabel, da vielfach die Ausbaustrategien auf Triple-Play-Angebote (Telefonie, Kabel, Internet) ausgerichtet sind. Dies bedeutet ebenfalls, dass nicht unbedingt mehr Kapazitäten für den Rundfunkbereich vorhanden sein werden. Europarechtliche Pauschalvorgaben zur Verwendung der sog. digitalen Dividende sind daher abzulehnen.

- **Vielfaltsichernde Regelungen müssen Aufgabe der Mitgliedstaaten bleiben**

Die Sicherung der Meinungsvielfalt im Rundfunk obliegt den Mitgliedstaaten. Dazu gehören insbesondere die Lizenzierung, Ausschreibung sowie die Vergabe von Übertragungskapazitäten. Vielfaltsichernde Vorgaben wie etwa Must-Carry-Verpflichtungen für bestimmte Rundfunkdienste müssen daher auch im Rahmen des EU-Telekommunikationsrechts und der damit verbundenen mitgliedstaatlichen Befugnisse zur Ausgestaltung des Rundfunks möglich sein und erhalten werden. Eine Beibehaltung ist gerade angesichts der derzeitigen Situation des Analog-Digital-Umstiegs aufgrund der vorstehend geschilderten vorhandenen Kapazitätsengpässe zwingend erforderlich.

- **Die sektorspezifische Rundfunkregulierung auf mitgliedstaatlicher Ebene darf nicht durch europäische telekommunikationsrechtliche Vorgaben unterlaufen werden**

Der Erhalt der Regulierung des Marktes für Rundfunkübertragungsdienste ist für die Mitgliedstaaten zwingend erforderlich. Die einzelnen Übertragungswege Kabel, Satellit und Terrestrik sind für die Rundfunkveranstalter nicht austauschbar, da der Nutzer oftmals aufgrund von mietvertraglichen, baurechtlichen oder topografischen Vorgaben nicht frei wählen kann. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber hat hier einen Auftrag zur flächendeckenden Versorgung, private Rundfunkunternehmen müssen Versorgungsaufgaben erfüllen sowie zur Refinanzierung jeden Zuschauer erreichen. Ein Wettbewerb der Übertragungsplattformen wird sich auch mittelfristig nicht durch IP-TV über DSL einstellen. Die Gewährleistung der Zugangs- und Entgeltregulierung ist daher für Rundfunkveranstalter unverzichtbar.

- **Forderungen der Länder im Hinblick auf die Revision des EU-Regulierungsrahmens für elektronische Kommunikation**

Die Ministerpräsidenten der Länder haben am 7. März 2007 gegenüber der zuständigen EU-Kommissarin Reding deutlich gemacht, dass die Revision des EU-Regulierungsrahmens für elektronische Kommunikation bestimmten Grundprinzipien Rechnung tragen muss. Dazu gehören u.a.:

- kein reiner Marktansatz, insbesondere kein Frequenzhandel bei der Zuordnung von Rundfunkübertragungskapazitäten;
- Erhalt von Art. 31 Universaldienst-Richtlinie mit den Bestimmungen zu den Befugnissen der Mitgliedstaaten zur Kabelbelegung. Darüber hinaus Erweiterung dieser Befugnisse zusätzlich auf alle Plattformen und Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten auch für Dienste, die der kulturellen Vielfalt und der Sicherung der Meinungspluralität dienen;
- Ergänzung der TK-Richtlinien dahingehend, dass die Mitgliedstaaten befugt sein sollen, zur Sicherung der Grundprinzipien Vorgaben für elektronische Kommunikationsnetze und -plattformen vorzusehen, insbesondere um dadurch den diskriminierungsfreien Zugang zu den Übertragungskapazitäten für Medienanbieter zu sichern.

Diesen Forderungen schließen sich die öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstalter nachdrücklich an und fordern die Kommission auf, den laufenden Revisionsprozess des EU-Regulierungsrahmens abzuwarten und nicht bereits jetzt schon Festlegungen auf der Grundlage des derzeit geltenden Regulierungsrahmens zu treffen, die die Mitentscheidungsbefugnisse der Mitgliedstaaten sowie des Europäischen Parlaments präjudizieren, indem irreversible Festlegungen vorgenommen werden.

Berlin, 30. Mai 2007